

# Beitragsordnung

des Vereines „Omnibusfreunde Schleswig-Holstein e.V.“ (OFSH)

## § 1 Einzelmitgliedschaft

- (1) Der monatliche Mitgliedschaftsbeitrag beträgt Euro 5,-
- (2) Der Beitrag ist wahlweise jährlich oder monatlich auf das Vereinskonto zu überweisen. Die Beiträge sind spätestens bis zum 31.03. bei jährlicher Zahlweise bzw. spätestens bis zum letzten Tag des Monats bei monatlicher Zahlweise zu entrichten.
- (3) Im ersten Kalenderjahr der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsbeitrag nur anteilig zu zahlen.
- (4) Im Rahmen des Schnupperangebots beträgt der Mitgliedschaftsbeitrag monatlich EUR 3,50 für die ersten zwölf Monate.

## § 2 Schüler, Studenten, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende sowie Arbeitssuchende

- (1) Der monatliche Mitgliedschaftsbeitrag beträgt Euro 3,50
- (2) Der Beitrag ist wahlweise jährlich oder monatlich auf das Vereinskonto zu überweisen. Die Beiträge sind spätestens bis zum 31.03. bei jährlicher Zahlweise bzw. spätestens bis zum letzten Tag des Monats bei monatlicher Zahlweise zu entrichten.
- (3) Im ersten Kalenderjahr der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsbeitrag nur anteilig zu zahlen.
- (4) Es ist ein Nachweis zu erbringen, der den o.g. Status sowie die damit einhergehende Berechtigung zur Zahlung des verminderten Beitragssatzes bestätigt. Eine Änderung des Status ist dem Vorstand umgehend mitzuteilen, eventuelle Nachzahlungen sind zu leisten.

## § 3 Familienmitgliedschaft (inkl. Partner/in und minderjährige Kinder)

- (1) Eine Familie umfasst zwei Erwachsene in Ehe oder eheähnlicher Partnerschaft sowie deren minderjährige Kinder.
- (2) Der monatliche Mitgliedschaftsbeitrag beträgt Euro 7,50
- (3) Der Beitrag ist wahlweise jährlich oder monatlich auf das Vereinskonto zu überweisen. Die Beiträge sind spätestens bis zum 31.03. bei jährlicher Zahlweise bzw. spätestens bis zum letzten Tag des Monats bei monatlicher Zahlweise zu entrichten.
- (4) Im ersten Kalenderjahr der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsbeitrag nur anteilig zu zahlen.
- (5) Eine Änderung der Normalmitgliedschaft zur Familienmitgliedschaft bzw. umgekehrt ist auf Wunsch hin möglich. Der Änderungswunsch ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen einschl. der Namen und Geburtstage aller Personen, die in der Familienmitgliedschaft eingeschlossen sein sollen. Der neue Beitrag erhält Gültigkeit mit dem Änderungsdatum der Mitgliedschaft (i.d.R. zum Beginn des Folgemonats). Unter- oder Überzahlungen werden durch den Kassenwart individuell festgestellt und nachgefordert bzw. erstattet.

## § 4 Erstattung von Beiträgen bei Austritt

- (1) Bei Austritt aus dem Verein werden gemäß Beitragsordnung bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.
- (2) Noch nicht gezahlte Mitgliedsbeiträge sind nachzuleisten.

## § 5 Freistellung von Beitragszahlungen

- (1) Durch besonders herausragende Leistungen oder Verdienste im Sinne des Vereins besteht die Möglichkeit, einzelne Mitglieder von der Beitragszahlung freizustellen.
- (2) Der Antrag auf Freistellung kann von jedem Mitglied erfolgen, außer vom potentiell freizustellenden selbst.
- (3) Anträge sind beim Vorstand mit Abgabe einer Begründung zu stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand entscheiden per Abstimmung über die Freistellung. Zur Annahme des Freistellungsantrags sind 50% der Stimmen der anwesenden Mitglieder sowie 100% der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

## Vereinskonto

Die Kontodaten des Vereinskontos lauten wie folgt:

Kontoinhaber: Omnibusfreunde SH  
DE97 2176 3542 0003 0304 23  
GENODEF1BDS  
VR Bank Nord eG